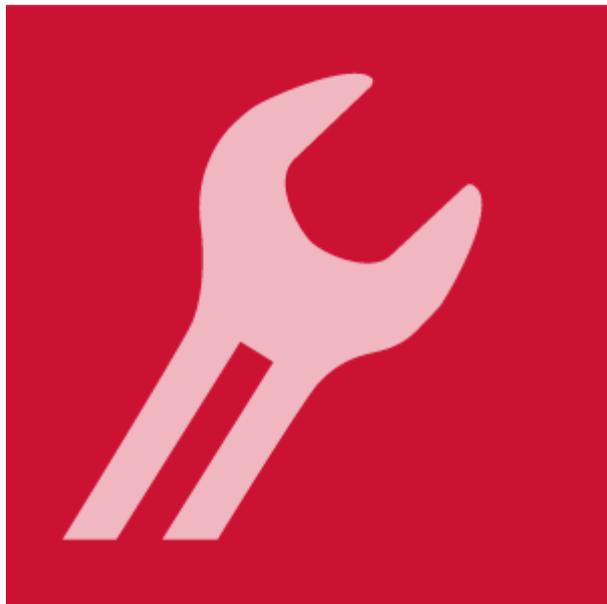


Vierteljährliche Handwerksberichterstattung



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 08.03.2019

Ihr Kontakt zu uns:
<https://www.destatis.de/kontakt>
Telefon:+49 (0) 611 / 75 - 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung liefert Informationen über die konjunkturelle Entwicklung selbstständiger Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks im Berichtsjahr. Die zulassungspflichtigen Gewerbebezüge sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezüge sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung aufgeführt.
 - Seit dem Berichtsjahr 2008 wird die vierteljährliche Handwerksberichterstattung als Auswertung von Verwaltungs- und Statistikdaten durchgeführt. Es werden vierteljährlich Ergebnisse der Handwerksberichterstattung veröffentlicht.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung liefert Informationen über die Konjunktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks in Deutschland.
 - Im Einzelnen werden mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung Veränderungsraten und Messzahlen zur Anzahl der Beschäftigten und zum Umsatz in den Unternehmen des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks ermittelt.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung ist seit dem Berichtsjahr 2008 eine Auswertung von Verwaltungs- und Statistikdaten. Für diese Statistik werden keine Unternehmen befragt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- In der Handwerksberichterstattung werden ausschließlich Messzahlen und Veränderungsraten veröffentlicht. Insgesamt sind die publizierten Ergebnisse der Handwerksberichterstattung - insbesondere aufgrund ihres Totalzählungscharakters - als relativ präzise einzustufen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Auswertungen. Diese Zeitspanne soll bei der Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse für Deutschland ca. 70 Kalendertage betragen.
 - Die endgültigen Ergebnisse eines Berichtsquartals werden in der Regel circa acht Monate nach Ende des Berichtsquartals veröffentlicht.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare formaljuristische Abgrenzung des Handwerks gibt.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- Die Gewerbebezüge und -gruppen, die in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung ausgewiesen sind, unterscheiden sich grundlegend von den Wirtschaftszweigen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Obwohl in einigen Bereichen sogar eine Namensgleichheit von Gewerbegruppen und Wirtschaftszweigen besteht, sind sie inhaltlich unterschiedlich abgegrenzt. Ein Vergleich der Ergebnisse anderer Wirtschaftsstatistiken ist nur für die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 - und auch hier oft nur eingeschränkt - möglich.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung für Deutschland. Die Publikation der Ergebnisse erfolgt über die Datenbank GENESIS-Online (www.destatis.de/genesis) unter dem Stichwort "Handwerksberichterstattung" bzw. unter dem Code "53211". Zusätzlich gibt es ein Informationsangebot unter "Zahlen & Fakten" - "Unternehmen, Handwerk" auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de). Dieses Angebot umfasst unter anderem die Fachserie 4, Reihe 7.1 mit den Ergebnissen der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung zum kostenlosen Download.
 - Die Ergebnisse für die Bundesländer publizieren die Statistischen Landesämter.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 9**
- Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Selbstständige zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerksunternehmen, deren Inhaberinnen und Inhaber in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Unternehmen von selbstständigen Handwerkern, die in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen jeweils die Ergebnisse für ihr Bundesland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Quartale eines Kalenderjahres sowie das Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung wird seit dem Berichtsjahr 2008 vierteljährlich als Auswertung von Verwaltungs- und Statistikdaten, die den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes nach den §§ 2 und 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes übermittelt werden, durchgeführt (s. auch Abschnitt 6). Vor dem Berichtsjahr 2008 wurden die Ergebnisse dieser Statistik über eine Stichprobenerhebung ermittelt. Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2008 sind nicht ohne Weiteres mit den zuvor ermittelten Ergebnissen vergleichbar.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung relevant:

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)
- Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903)
- Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480)
- Gesetz über die Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz - HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417).

Für diese Statistik gibt es weder eine EU-Rechtsgrundlage noch spezielle landesrechtliche oder sonstige Rechtsgrundlagen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzelangaben der ausgewerteten Verwaltungs- und Statistikdaten werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Da bei der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung das Konzept des paarigen Berichtskreises verwendet wird und weil keine Absolutergebnisse veröffentlicht werden, müssen Verfahren wie die p%-Regel nicht eingesetzt werden. Sehr große Einheiten, die besonders gewichtige Beiträge zu den Veränderungsdaten der Umsätze liefern, werden jedoch gesondert geprüft. Wenn Sperrungen notwendig sind, werden diese von den Statistischen Ämtern vorgenommen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet.

Alle Aspekte der Handwerksberichterstattung werden auf jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen der Fachvertretungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Zusätzlich zu den qualitätssichernden Maßnahmen der Handwerksberichterstattung greifen auch die Qualitätsstandards des Unternehmensregisters sowie der unterjährigen Verwaltungs- und Statistikdaten.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt wird durch die in Abschnitt 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen eine gute Qualität der Ergebnisse gewährleistet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden der Umsatz im Kalendervierteljahr, die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der geringfügig entlohnten Beschäftigten zum Ende des Kalendervierteljahres, die ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit sowie das hauptsächlich ausgeübte Gewerbe nach der Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (zulassungspflichtiges und zulassungsfreies Handwerk) erfasst. Die Ergebnisse werden in Form von Veränderungsdaten und Messzahlen dargestellt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Gewerbebezeichnungen des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks werden zusätzlich in Gewerbegruppen zusammengefasst.

Die Wirtschaftszweige sind nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, klassifiziert.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Handwerksberichterstattung verwendet folgende Definitionen:

Handwerksunternehmen

Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Unternehmen, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Unternehmen und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Unternehmen und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob ein Unternehmen relevant für die Handwerksberichterstattung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe es in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.

In die Handwerksberichterstattung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen werden in der Handwerksberichterstattung nicht ausgewertet.

Beschäftigte

Die Beschäftigtenangaben stammen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und basieren auf Auswertungen der Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung. Sie beinhalten Daten zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den geringfügig entlohnten Beschäftigten. Tätige Inhaberinnen und Inhaber, nicht sozialversicherungspflichtige Gesellschafterinnen und Gesellschafter, mithelfende Familienangehörige sowie kurzfristig geringfügig Beschäftigte sind nicht einbezogen.

Ferner ist bei der Interpretation des Merkmals Beschäftigte zu beachten, dass alle im Unternehmen sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z. B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal).

Zudem liegt den Statistikdaten eine Auswertung der beschäftigten Personen zugrunde und nicht der Beschäftigungsfälle, d. h. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit jeweils mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Umsatz

Die Umsatzdaten umfassen in der vorliegenden Statistik die steuerbaren Lieferungen und Leistungen abzüglich der steuerfreien Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug der Handwerksunternehmen. Sie stammen aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Sie werden von den Finanzverwaltungen der Länder an die amtliche Statistik gemeldet. Die Meldungen müssen den Finanzverwaltungen bis spätestens zehn Tage nach Ende des Voranmeldungszeitraums übermittelt werden. Dauerfristverlängerungen, aufgrund derer die Daten erst einen Monat später, also bis zum etwa vierzigsten Tag nach Ende des Voranmeldungszeitraums, übermittelt werden müssen, sind möglich und werden von Unternehmen genutzt.

Ob Unternehmen monatlich oder vierteljährlich die Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer Umsatzsteuer im vorausgegangenen Steuerjahr ab. Im Jahr der Gründung eines Unternehmens sowie im darauf folgenden Jahr beträgt der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich einen Monat. Anschließend können Unternehmen, deren Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 7 500 Euro betrug, vierteljährlich melden. Weist ein Unternehmen eine höhere Steuerschuld auf, muss es monatliche Voranmeldungen abgeben.

Die Umsätze einiger Unternehmen sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Unternehmen mit Umsätzen bis zu 17 500 Euro im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Unternehmen nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Weiterhin fehlen Umsätze sogenannter Jahresmelder, also Steuerpflichtiger, die im Vorjahr nicht mehr als 1 000 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hatten und deshalb vom Finanzamt von der Umsatzsteuer-Voranmeldungspflicht befreit wurden.

Eine bedeutsame Abweichung von den bis einschließlich Berichtsjahr 2007 durch eine Primärstatistik erhobenen Umsätzen ergibt sich aufgrund von umsatzsteuerlichen Organschaften. Bei diesen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von rechtlich selbstständigen Unternehmen, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für eine Organschaft ist im Datenmaterial der Finanzverwaltungen nur der Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die ebenfalls zu der Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene Umsatz enthält die konsolidierten Einzelumsätze aller Mitglieder des Organschaftskreises (Organträger und -gesellschaften). Diese konsolidierten Umsätze enthalten zwar Außenumsätze aber keine Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen der Verwaltungsdaten von großer Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften - wie von den Finanzverwaltungen gemeldet - ausgewertet würden, wären die gesamten Umsätze der Organschaften in den Gewerbebezügen und in den Regionen nachgewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Ferner ist es möglich, dass z. B. der Organträger kein Handwerksunternehmen ist und nur die dazugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. In diesem Fall würde der Organschaftsumsatz außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Es wird deutlich, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für die einzelnen Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen der Ergebnisse entstünden. Um dies zu vermeiden, haben die Statistischen Ämter ein Schätzverfahren für den Umsatz aller Organschaftsmitglieder entwickelt, bei dem auch die fehlenden Innenumsätze der Organschaften hinzugeschätzt werden.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in der Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung soll die konjunkturelle Entwicklung im zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerk beobachtet werden.

Nutzer der Ergebnisse sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jeweiligen Länderressorts, verschiedene Handwerksorganisationen sowie Wissenschaft und Forschung. Die Ergebnisse dieser Statistik fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Fachspezifische Fragen oder Anregungen seitens der Nutzerinnen und Nutzer werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" eingebracht. Die zur Statistik gewünschten Änderungen können im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Seit dem Berichtsjahr 2008 werden ausschließlich Verwaltungs- und Statistikdaten ausgewertet. Dabei handelt es sich zum einen um Informationen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, zum anderen um die Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen (Quelle: Finanzverwaltungen). Die Auswertung beruht methodisch auf einer Totalzählung, bei der die Angaben für alle über das Unternehmensregister identifizierten Handwerksunternehmen ausgewertet werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Verwaltungs- und Statistikdaten werden von den Finanzverwaltungen bzw. der Bundesagentur für Arbeit an die Statistischen Ämter geliefert.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

An den Verwaltungs- und Statistikdaten werden einige Veränderungen und Ergänzungen vorgenommen. So werden beispielsweise Schätzungen der Umsätze für Mitglieder von steuerlichen Organschaften ergänzt. Um Verzerrungen der Ergebnisse durch Ausreißer-Werte zu vermeiden, werden inhaltliche Plausibilitätskontrollen durchgeführt und Schätzwerte ermittelt. Auch fehlende Werte werden geschätzt. Eine Hochrechnung ist nicht erforderlich. Bei der Berichtskreisabgrenzung kommt grundsätzlich das Konzept des paarigen Berichtskreises zur Anwendung. Danach werden jeweils nur die Handwerksunternehmen in die Berechnung der Veränderungsdaten einbezogen, für die im aktuellen Quartal

und im Vergleichsquartal vollständige Angaben vorliegen. Für genauere Informationen ist in Abschnitt 8.2 ein entsprechendes Methodenpapier benannt und in Abschnitt 6.2 werden Änderungen im Zeitverlauf dargestellt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es wird keine Saisonbereinigung durchgeführt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung werden Verwaltungs- und Statistikdaten ausgewertet. Es entsteht kein Beantwortungsaufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

In der Handwerksberichterstattung werden ausschließlich Messzahlen und Veränderungsdaten veröffentlicht. Insgesamt sind die publizierten Ergebnisse der Handwerksberichterstattung - insbesondere aufgrund ihres Totalzählungscharakters - als relativ präzise einzustufen.

Revisionen sind aufgrund von vorläufigen, zwischenrevidierten sowie endgültigen Verwaltungsdatenlieferungen nötig (s. Abschnitt 4.4.2). In einigen Gewerbezweigen bzw. in einzelnen Quartalen kann bei den Ergebnissen auf Länderebene ein höherer Revisionsbedarf auftreten. Es ist daher möglich, dass in einigen Ländern der Ergebnismesswert bei einzelnen Gewerbezweigen eingeschränkt wird.

Beim zulassungsfreien Handwerk werden für Deutschland aufgrund des hohen Revisionsbedarfs bei den Beschäftigtenangaben keine vorläufigen, sondern nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht (s. Abschnitt 4.4). In den meisten Ländern werden keine Ergebnisse für zulassungsfreie Gewerbezweige veröffentlicht.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Nicht relevant, da für die Statistik Verwaltungs- und Statistikdaten ausgewertet werden, die grundsätzlich vollzählig sind.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Handwerksunternehmen werden mittels der Angaben aus dem Unternehmensregister identifiziert. Aus dem zeitlich versetzten Stand des Unternehmensregisters können sich Untererfassungen ergeben. Dies dürfte aber nur geringfügige Auswirkungen auf die Ergebnisse haben, zumal nur Veränderungen und Messzahlen über den Umsatz und die Beschäftigten veröffentlicht werden. Abschätzungen des systematischen Fehlers wurden nicht erstellt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für jedes Berichtsquartal werden für das zulassungspflichtige Handwerk vorläufige und revidierte Ergebnisse veröffentlicht. Für das zulassungsfreie Handwerk kann bei den vorläufigen Ergebnissen nur der Umsatz veröffentlicht werden. Die Ergebnisse für Beschäftigte im zulassungsfreien Handwerk sind, wegen des höheren Revisionsbedarfs, nur als endgültige Ergebnisse verfügbar. Die revidierten Ergebnisse eines Berichtsquartals werden in der Regel circa acht Monate nach Ende des Berichtsquartals publiziert.

Auf Bundesebene liegt der Revisionsbedarf nach bisherigen Erfahrungen selten höher als ein bis zwei Prozentpunkte (siehe Abschnitt 4.4.3). Bei den Ergebnissen auf Länderebene kann es aber auch höheren Revisionsbedarf geben (s. auch Abschnitt 4.1). Im zulassungsfreien Handwerk besteht bei den Beschäftigtenangaben höherer Revisionsbedarf. Dieser entsteht aufgrund des hohen Anteils der geringfügig entlohnten Beschäftigten im zulassungsfreien Handwerk.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionen des Umsatzes und der Beschäftigten sind aus unterschiedlichen Gründen erforderlich. Bei den vorläufigen Ergebnissen des Umsatzes werden fehlende Meldungen geschätzt oder unplausible Angaben entsprechend bereinigt. Diese werden später bei den revidierten Ergebnissen, soweit möglich, durch Meldungen der Finanzverwaltungen ersetzt. Darüber hinaus erfolgt die Revision von Umsätzen durch Änderungen von Meldungen bzw. durch Nachmeldungen der Steuerpflichtigen sowie durch geänderte Festsetzungen der Finanzverwaltung. Diese Revisionen können wegen ihres unvorhersehbaren Auftretens nicht durch Schätzverfahren berücksichtigt werden.

Bei den vorläufigen Ergebnissen über die Beschäftigten liegen die An-, Ab- und Jahresmeldungen der Arbeitgeber zu dem Berichtsstichtag bei der Bundesagentur für Arbeit zwar zu einem beträchtlichen Teil vor, sind jedoch oftmals noch unvollständig. Erst nach etwa sechs Monaten (entspricht den revidierten Ergebnissen) sind die Meldungen nahezu vollständig. Da der Bestand an Beschäftigten aus der Beschäftigungsstatistik stichtagsbezogen an die Statistischen Ämter geliefert wird, schlagen sich fehlende Meldungen von Neueinstellungen oder Entlassungen anders als beim Umsatz nicht in fehlenden Werten, sondern in zu hohen oder zu niedrigen Beschäftigtenzahlen eines Betriebes nieder. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Vollständigkeit der vorläufigen Daten im Handwerksbereich bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besser ist als bei den geringfügig entlohnten Beschäftigten.

4.4.3 Revisionsanalysen

Für das Erhebungsmerkmal Umsatz liegen detaillierte Revisionsanalysen vor. Vom ersten Quartal 2008 bis zum ersten Quartal 2012 lag der betragsmäßige Revisionsbedarf für 95 % der Umsatz-Ergebnisse des Bundes für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke unter 1,7 Prozentpunkten. Bei Dreiviertel (75 %) der Ergebnisse betrug der Revisionsbedarf weniger als 0,8 Prozentpunkte nach oben oder nach unten.

Revisionsanalysen beziehen sich nicht nur auf den betragsmäßigen Revisionsbedarf, sondern zudem auf die Richtung der Abweichung. Der Mittelwert der Revisionen betrug bei den Bundesergebnissen 0,3 Prozentpunkte, der mittlere Revisionsbedarf (Median) 0,1 Prozentpunkte. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die vorläufigen Ergebnisse im Schnitt geringfügig niedriger als die endgültigen Ergebnisse ausfallen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Auswertungen. Diese Zeitspanne soll bei der Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse für Deutschland ca. 70 Kalendertage betragen.

Die endgültigen Ergebnisse eines Berichtsquartals werden in der Regel circa acht Monate nach Ende des Berichtsquartals veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Ergebnisse sind dann pünktlich, wenn sie zu dem geplanten Termin (s. Abschnitt 5.1) veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare formaljuristische Abgrenzung des Handwerks gibt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Seit dem Berichtsjahr 2008 werten die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung nur noch Verwaltungs- und Statistikdaten aus. Die frühere Stichprobenerhebung bei rund 41 000 Handwerksunternehmen ist entfallen.

Zuvor (seit der Änderung der Handwerksordnung zum 1. Januar 2004) wurden in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung nur zulassungspflichtige Handwerksunternehmen laut Anlage A der Handwerksordnung nachgewiesen. In die neue vierteljährliche Handwerksberichterstattung ab Berichtsjahr 2008 sind auch die zulassungsfreien Handwerksunternehmen laut Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung einbezogen, da die Auswertung der Verwaltungs- und Statistikdaten keine Belastung für die Unternehmen verursacht.

Darüber hinaus wurde die Gliederung der Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2008 leicht modifiziert.

Das Konzept für die Handwerksberichterstattung ab dem Berichtsjahr 2008 umfasst noch weitere methodische Änderungen, die in dem unter Absatz 8.2 angegebenen Methodenpapier ausführlich beschrieben werden.

Ab dem Berichtsjahr 2010 werden neben den Gewerbebezügen der Handwerksordnung auch ausgewählte Wirtschaftszweige nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), nachgewiesen. Mit dieser Umstellung wurden neue Basiswerte für die Ermittlung der Messzahlen festgelegt (Beschäftigte: 30.09.2009 = 100, Umsatz: 2009 = 100).

Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2010 sind somit nicht ohne Weiteres mit den zuvor ermittelten Ergebnissen vergleichbar.

Ab dem zweiten Vierteljahr 2013 ist es in der Handwerksberichterstattung möglich, fehlende Umsatzmeldungen von Umsatz-Null-Meldungen zu unterscheiden. Dem Konzept des paarigen Berichtskreises entsprechend, werden nun - durch Schätzwerte ersetzte - fehlende Umsatzmeldungen nur noch am aktuellen Rand zugelassen. Eine Ausnahme bilden weiterhin die monatlich meldenden Unternehmen des Bauhauptgewerbes (WZ 2008: 41.2, 42, 43.1 und 43.9), bei denen fehlende Umsatzmeldungen auch innerhalb eines Quartals akzeptiert werden. Hier handelt es sich wahrscheinlich um tatsächliche witterungsbedingte Konjunkturschwankungen, die sich auf diese Weise besser abbilden lassen.

Bei Zeitreihenvergleichen sollte diese Änderung in der Berichtskreisabgrenzung berücksichtigt werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die wirtschaftliche Aktivität wird in den Ergebnissen der Wirtschaftsstatistiken in der Regel nach den Wirtschaftszweigen der WZ 2008 gegliedert, während die meisten Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung nach

Gewerbebranchen der Handwerksordnung gegliedert vorliegen. Ein Vergleich der nach Gewerbebranchen gegliederten Ergebnisse mit nach WZ 2008 gegliederten Statistiken ist nicht möglich. Die Grundlage für die Klassifikation der WZ 2008 bilden die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von statistischen Einheiten ausgeübt werden. Die Gewerbebranchen der Handwerksordnung stellen dagegen auf die Gewerbe ab, die ein Handwerksunternehmen als stehendes Gewerbe ausüben darf. Durch diese unterschiedliche Abgrenzung der beiden Klassifikationen sind die Wirtschaftszweige nach WZ 2008 - auch bei Namensgleichheit - nicht deckungsgleich mit Gewerbebranchen der Handwerksordnung. Nur die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 sind grundsätzlich mit den Ergebnissen anderer Wirtschaftsstatistiken vergleichbar.

In den amtlichen Wirtschaftsstatistiken wird das Merkmal Beschäftigte in der Regel inklusive der mithelfenden Familienangehörigen ausgewiesen. Weil die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen nicht aus vorhandenen Verwaltungs- und Statistikdaten ermittelt werden kann, werden die Beschäftigten in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung ohne diese Personengruppe ausgewiesen.

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung hat thematische Überschneidungen zu folgenden Statistiken:

Handwerkszählung (EVAS-Nr. 53111)

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung ermittelt Veränderungsraten und Messzahlen der Umsätze und Beschäftigten von Handwerksunternehmen. Die Handwerksberichterstattung dient der Konjunkturbeobachtung und weist aus diesem Grund einige methodische Unterschiede gegenüber der Handwerkszählung auf.

Die Jahresergebnisse von Handwerkszählung und Handwerksberichterstattung sind nicht direkt vergleichbar. Da zum Zeitpunkt der Aufbereitung der Handwerkszählung bereits revidierte Informationen zu der wirtschaftlichen Aktivität, der Handwerkseigenschaft, der Zugehörigkeit zu steuerlichen Organschaften, dem Umsatz und den Beschäftigten einzelner Einheiten vorliegen, weichen die Ergebnisse voneinander ab. Weiterhin werden bei der Handwerkszählung alle steuerbaren Lieferungen und Leistungen zum Umsatz gezählt. In der vorliegenden Handwerksberichterstattung werden steuerfreie Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug aus methodischen Gründen beim Umsatz nicht einbezogen (vgl. Abschnitt 2.1.3).

Zusätzlich ist zu beachten, dass ab dem Berichtsjahr 2014 in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten nicht mehr als Stichtagswerte zum 31.12., sondern als jahresdurchschnittliche Werte der Monatsmeldungen des Berichtsjahres ausgewiesen werden, während in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung Ergebnisse zum Ende des jeweiligen Quartals ermittelt werden. Für die Jahresergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden Durchschnitte aus Quartalswerten gebildet. Auch diese sind nicht ohne Weiteres mit den Ergebnissen der Handwerkszählung vergleichbar.

Nähere Informationen sind auch im Qualitätsbericht zur Handwerkszählung zu finden.

Statistiken des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008, sind grundsätzlich mit den Statistiken des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes vergleichbar. Allerdings ist die Handwerkseigenschaft bei den Statistiken des Bauhaupt- und des Ausbaugewerbes kein Abgrenzungskriterium. Da es auch Betriebe ohne Handwerkseigenschaft gibt, die im Bauhaupt- bzw. im Ausbaugewerbe aktiv sind (z. B. Betriebe von Nichthandwerksunternehmen) kommt es zu Abweichungen.

Seit dem ersten Quartal 2016 werden die Daten der Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe (EVAS-Nr. 44131), die als Primärerhebung Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen erfasst, in einem sog. Mixmodell um Verwaltungsdaten für Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten ergänzt (EVAS-Nr. 44152). Seit dem Berichtsjahr 2018 werden in der vierteljährlichen Primärerhebung des Ausbaugewerbes Betriebe mit 23 und mehr tätigen Personen erfasst und deren Ergebnisse entsprechend im Mixmodell um Verwaltungsdaten für Betriebe mit weniger als 23 Beschäftigten ergänzt. Beim Monatsbericht im Bauhauptgewerbe (EVAS-Nr. 44111), der als Primärerhebung Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen erfasst, werden seit Januar 2017 in einem sog. Mixmodell Verwaltungsdaten für Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten ergänzt (EVAS-Nr. 44151). Die Verwaltungsdaten umfassen Umsatzdaten der Finanzverwaltung und Beschäftigtendaten der Bundesagentur für Arbeit, die auch in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung verwendet werden. Durch ihren Einsatz wird die Vergleichbarkeit der genannten Statistiken mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung verbessert. Es bleibt jedoch zu beachten, dass die genannten baugewerblichen Primärerhebungen und Mixmodelle die befragten Einheiten nach dem Betriebskonzept abgrenzen. In der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung wird der Berichtskreis nach dem Unternehmenskonzept abgegrenzt. Dies schränkt die Vergleichbarkeit weiterhin ein.

Bei einem Vergleich der Beschäftigten-Veränderungsraten ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung oft unter denen der beiden o. g. Mixmodelle im Baugewerbe (Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe) liegen. Die Betriebe im Baugewerbe werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige abgegrenzt (s. o.). Diese Klassifikation liegt im Unternehmensregister sowie in den Meldungen der Bundesagentur für Arbeit und den Oberfinanzdirektionen monatlich aktualisiert vor. Die Handwerkskennzeichnung wird dagegen nur einmal jährlich von den Handwerkskammern geliefert und den Berichtseinheiten zugeordnet. Deshalb können Neuzugänge und deren Personalentwicklung innerhalb eines laufenden Jahres in der Handwerksberichterstattung nicht berücksichtigt werden. Dies bedingt unterschiedliche Veränderungsraten bei den Beschäftigten.

In den Statistiken des Bauhauptgewerbes werden seit dem Berichtsjahr 2016 Umsätze, die Betriebe in Arbeitsgemeinschaften erwirtschaften, bei den Mitgliedsbetrieben einbezogen. Eine solche Einbeziehung von Arbeitsgemeinschaftsumsätzen der Mitgliedsunternehmen ist bei der Handwerksberichterstattung nicht möglich. Dies führt zusätzlich zu Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Handwerksberichterstattung und denjenigen der Statistiken des Bauhauptgewerbes.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Tabellen der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung finden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder Verwendung.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die vorläufigen Ergebnisse für Deutschland werden per Pressemitteilung veröffentlicht (siehe Abschnitt 8.3).

Veröffentlichungen

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Handwerksberichterstattung für Deutschland.

Auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) steht unter "Zahlen & Fakten" - "Unternehmen, Handwerk" die Fachserie 4, Reihe 7.1 mit den Ergebnissen der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung zum kostenlosen Download zur Verfügung.

(<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UnternehmenHandwerk/BeschaeftigteUmsatz/BeschaeftigteUmsatzHandwerk.html>)

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt über die Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de>) unter dem Stichwort "Handwerksberichterstattung" bzw. unter dem Code "53211".

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Ergebnisse für die Bundesländer publizieren die Statistischen Landesämter.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Methodik der Handwerksberichterstattung ab dem Berichtsjahr 2008 wird in folgendem Aufsatz, der im Internet kostenlos als Download erhältlich ist, beschrieben:

Neuhäuser, Jenny: "[Verwaltungsdaten ersetzen Konjunkturerhebungen im Handwerk](#)" in Wirtschaft und Statistik 05/2008, S. 398-408.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden in der kurzfristigen Veröffentlichungsvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgeweche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die aktuellen Veröffentlichungstermine können über folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html>

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.